

BGer 6B 465/2019 vom 23. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_465_2019

FR: TF 6B 465/2019 du 23 octobre 2019

IT: TF 6B 465/2019 del 23 ottobre 2019

Regeste

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz; Willkür, Grundsatz in dubio pro reo | Straftaten

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt willkürlich festgestellt und den Grundsatz "in dubio pro reo" verletzt.

E. 1.2

Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; vgl. auch Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG). Offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 143 IV 241 E. 2.3.1 ; 143 I 310 E. 2.2; je mit Hinweis; vgl. zum Begriff der Willkür BGE 143 IV 241 E. 2.3.1; 141 III 564 E. 4.1; je mit Hinweisen). Dem Grundsatz "in dubio pro reo" kommt in seiner Funktion als Beweiswürdigungsregel im Verfahren vor Bundesgericht keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung zu (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 - 2.2.3.3; 143 IV 500 E. 1.1; je mit Hinweisen; vgl. zum Grundsatz "in dubio pro reo" als Beweiswürdigungsregel BGE 127 I 38 E. 2a S. 41 mit Hinweisen). Die Rüge der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) muss in der Beschwerde anhand des angefochtenen Entscheids präzise vorgebracht und substantiiert begründet werden, anderenfalls darauf nicht eingetreten wird (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 143 IV 500 E. 1.1; 142 II 206 E. 2.5 ; 142 I 135 E. 1.5; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Die Vorinstanz würdigt die Aussagen der Zeugen B. _____ und C. _____, welche die Fahrt des Beschwerdeführers vom 17. Dezember 2015 der Polizei gemeldet haben. Ihre Aussagen seien übereinstimmend und glaubhaft gewesen, weswegen darauf abzustellen sei. Aus den weiteren Beweismitteln, insbesondere den Aussagen des Beschwerdeführers, seiner Eltern D. _____ und E. _____, sowie G. _____ hätten sich keine Elemente ergeben, welche ernsthafte Zweifel an den Schilderungen von B. _____ und C. _____ aufkommen liessen. Dasselbe gelte für die von B. _____ beobachtete Fahrt vom 21. Februar 2016. Dessen Aussagen seien glaubhaft gewesen und hätten mit denjenigen von F. _____, der zwar nicht das Kerngeschehen beobachtet, aber dennoch relevante Umstände bestätigt habe, übereingestimmt. Die diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers, seiner Mutter D. _____ und seiner Freundin H. _____ hätten

keine ernsthaften Zweifel an den Aussagen von B. _____ und F. _____ aufkommen lassen. Aus den vorhandenen Beweismitteln ergebe sich, dass der Beschwerdeführer am 17. Dezember 2015 um ca. 18:25 Uhr in einen Personenwagen auf dem Besucherparkplatz der Stockwerkeigentümerschaft I. _____ in Münchenbuchsee eingestiegen sei. Er sei rückwärts aus dem Parkplatz in die J. _____ gasse gefahren und habe insgesamt ca. 30 Meter zurückgelegt. Zu diesem Zeitpunkt sei der Beschwerdeführer nicht im Besitz eines Führerausweises gewesen, da sein auf Probe ausgestellter Führerausweis im Jahre 2012 annulliert worden sei. Weiter sei der Beschwerdeführer am 21. Februar 2016 um ca. 18:15 Uhr in Münchenbuchsee ohne Begleitperson und ohne Lernfahrschild mit einem Personenwagen vom K. _____ weg herkommend in die J. _____ gasse gefahren und habe das Fahrzeug auf dem Besucherparkplatz der Liegenschaft I. _____ abgestellt. Zu diesem Zeitpunkt habe er lediglich über einen Lernfahrausweis verfügt.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer bestreitet, am 17. Dezember 2015 und am 21. Februar 2016 mit einem Fahrzeug gefahren zu sein. Was er dabei vorbringt, vermag jedoch keine Willkür an der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung aufzuzeigen. So stellt er beispielsweise seine Schilderungen anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 4. Mai 2016 und der Fortsetzungsverhandlung vom 27. Februar 2018 den vorinstanzlichen Erwägungen gegenüber oder gibt die Aussagen seiner Freundin H. _____, seiner Mutter D. _____ und seines Kollegen G. _____ wieder und leitet daraus pauschal ab, die Geschehnisse hätten sich wie von ihm dargelegt zugetragen. Weiter versucht er zu widerlegen, dass der Zeuge C. _____ Angst vor Repressalien gehabt habe, obwohl die Vorinstanz festgehalten hat, dass das Aussageverhalten von C. _____ nicht von dessen anfänglich vorgeschobener Angst vor Repressalien geprägt gewesen sei, sondern es ihm aufgrund seiner langjährigen Bekanntschaft mit dem Beschwerdeführer unangenehm gewesen sei, diesen zu belasten. Der Beschwerdeführer unterlässt es ebenfalls, sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen, wenn er beanstandet, C. _____ habe seine Aussagen an der Fortsetzungsverhandlung abgelesen. Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang dargelegt, dass die Aussagen von C. _____ qualitativ und quantitativ weit über die notierte summarische Umschreibung des Vorfalls hinaus gegangen seien und dieser seine Aussagen aus der Erinnerung wiedergeben könne. Auch die weiteren Einwände des Beschwerdeführers erschöpfen sich in unzulässiger appellatorischer Kritik am angefochtenen Urteil, weswegen darauf nicht einzugehen ist. Er beschränkt sich darauf, seine eigene Sicht der Dinge darzulegen, ohne sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen und darzulegen, inwiefern diese willkürlich sein sollen. Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, dass die Vorinstanz den Sachverhalt willkürlich festgestellt oder die Unschuldsvermutung verletzt hat. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet, soweit sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG zu genügen vermag.

E. 2

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Beschwerdeführer wird ausgangsgemäss kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).